

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Evangelische Religionslehre (2-Fächer)

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 151

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Theologischen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Evangelische Religionslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) bzw. Master of Arts (M.A.) (für Handelslehramt) (Fachprüfungsordnung Evangelische Religionslehre (2-Fächer)) vom 23. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 51), geändert durch Satzung vom 24. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsüberschrift wie folgt geändert:
 - a. Dem Lang- und dem Kurztitel wird jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
 - b. Der Klammerzusatz „(für Handelslehramt)“ wird durch den Klammerzusatz „(Wirtschaftspädagogik)“ ersetzt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile für Abschnitt 3 werden die Worte „und Gemeinschaftsschulen“ gestrichen sowie das Wort „Handelsschulen“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
 - b. Vor der Zeile für § 14 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 23. Mai 2017“
 - c. Die Zeile für § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird der Klammerzusatz „(Handelslehramt)“ durch den Klammerzusatz „(Wirtschaftspädagogik)“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Handelslehramt)“ durch den Klammerzusatz „(Wirtschaftspädagogik)“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird das Wort „Handelsschulen“ durch die Worte „berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
6. Vor § 14 wird folgender § 13a eingefügt:
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 23. Mai 2017
 - (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
 - (2) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Professor Dr. Enno Edzard Popkes
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel